



Freiburg, 20. Januar 2023

Kontrolle der formellen Korrektheit der Budgets 2023

Bemerkungen zuhanden der Gemeinderäte der Freiburger Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Behörde, die mit der Oberaufsicht der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften beauftragt ist, prüft das Amt für die Gemeinden die formelle Korrektheit der Budgets und der Jahresrechnungen (Gesetz zum Finanzhaushalt der Gemeinden – GFHG, Art. 76 Bst. c).

Die ersten Budgets, die dem GFHG unterliegen (ab 2021 oder 2022 für jene Körperschaften, die die Einführung aufgeschoben haben) wurden sukzessive im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen analysiert. Wir stellen fest, sich die Freiburger Gemeinden insgesamt gut angepasst haben, trotzdem möchten wir Ihnen im Folgenden unsere Anmerkungen zu gewissen Verpflichtungen (Bestimmungen) mitteilen, die noch nicht vollständig erfüllt sind oder deren Bedeutung besonders hoch ist.

- *Haushaltsgleichgewicht* – Das Budget der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein. Ein Defizit ist nur dann gestattet, wenn die Gemeinde über genügend nicht zweckgebundenes Eigenkapital verfügt, um es zu absorbieren. Ein Bilanzfehlbetrag muss über höchstens fünf Jahre abgetragen werden und in den betreffenden Budgets ist der dazu erforderliche Betrag zu berücksichtigen.
Art. 20 GFHG / Art. 21 Abs. 3 GFHG
- *Ausgeglichene Rechnung bei den Umweltaufgaben* – Die Rechnung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserreinigung müssen ausgeglichen sein und die Gebühren für die Abfallentsorgung müssen mindestens 70% des Aufwands decken. Um dies zu erreichen, achten die Gemeinden darauf, die Spezialgesetzgebungen einzuhalten: Gesetz über das Trinkwasser (TWG, SGF 821.32.1), Gewässergesetz (GewG, SGF 812.1), Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG, SGF 810.2). Bei Fragen zu diesen Texten, können sich die Gemeinden an das Amt für Umwelt wenden. Informationen zu buchhalterischen Fragen in diesen Bereichen sind ausserdem in der Weisung 13 des Amts für Gemeinden zu finden.
Weisung 13 GemA zu Umweltaufgaben
- *Abschreibungen* – Die Abschreibungen auf Anlagen des Verwaltungsvermögens (VV) müssen in den jeweiligen Funktionen budgetiert werden. Im Zusammenhang mit Anlagen des Finanzvermögens (FV) werden hingegen keine Abschreibungen budgetiert; diese Anlagen werden nicht abgeschrieben, sondern regelmässig neu bewertet, damit ihr Bilanzwert dem Verkehrswert (Marktwert) entspricht.
Art. 25 GHFG / Anhang 1 GFHV) / Weisung 12 GemA zur Neubewertungsreserve und Abschreibungen

- *Entnahme aus der Aufwertungsreserve des VV* – Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird budgetiert und die Höhe des Betrags muss der Berechnung entsprechen, die mit der von der Gemeinde gewählten Auflösungsvariante übereinstimmt. Die Entnahme ist in der dafür vorgesehenen Funktion zu verbuchen (9900.4895.xx).
Art. 80 GFHG) / Art. 45 GFHV / Weisung 12 GemA zur Bildung und Verwendung von Neubewertungsreserve.
- *Ausgeglichene Rechnung für Gemeindeübereinkünfte (federführende Gemeinde)* – Die Funktionen xxx6 entsprechen den Konten für Gemeindeübereinkünfte und sind ausgeglichen. Im Übrigen sind alle Beträge, die im Zusammenhang mit der Übereinkunft stehen, in der Funktion xxx6 zu budgetieren.
Kontenrahmen HRM2
- *Budgetierte Steuereinnahmen* – Steuererträge aus den Vorjahren sind nicht zu budgetieren; nur die Steuererträge des Rechnungsjahres sind gemäss dem Grundsatz der Jährlichkeit und der Steuerabgrenzung im Budget zu erfassen.
Art. 10 Bst. a GFHG

Verbuchung des Personalaufwands – Die Löhne und die Soziallasten sind direkt in den Funktionen zu erfassen, die den jeweiligen Aufgaben entsprechen. Die Verteilung der Kosten über interne Verrechnung sollte nur ausnahmsweise erfolgen.
Kontenrahmen HRM2
- *Investitionsrechnung* – Das Budget der Investitionsrechnung enthält keine Investitionen für Güter des Finanzvermögens und betrifft daher nur Elemente des Verwaltungsvermögens.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie diesen Punkten besondere Aufmerksamkeit schenken und sie bei der Erstellung des nächsten Budgets (2024) berücksichtigen, welches erneut Gegenstand einer Prüfung sein wird.

Ein ähnlicher Ansatz ist für Jahresrechnungen vorgesehen, die der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterliegen. Nach der Prüfung der formellen Korrektheit der Jahresrechnung 2022 werden Sie ebenfalls eine Zusammenfassung unserer häufigsten Beobachtungen erhalten.

Unabhängig davon, ob es sich um Budgets oder Jahresrechnungen handelt, werden Gemeinden bei besonderen Problemen direkt kontaktiert.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicolas Levrat
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie

—

Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft
Oberämter
Freiburger Gemeindeverband FGV